

# Infoblatt

## Nr. 1

für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen

**zur Änderung des § 2b des Umsatz-  
steuergesetzes**

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir, das Umsatzsteuerteam des Kirchenkreises Dortmund, freuen uns, Ihnen heute das erste Infoblatt rund um das Thema „Umsatzsteuer“ vorzustellen.

Wir, das sind:

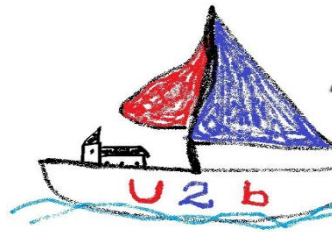
- Frau Birgit Aschemeier, Personalabteilung
- Frau Gabriele Schramm, Abteilung Haushalt und Finanzen
- Frau Christiane Ahlich, Sekretariat

unterstützt werden wir zudem von der Verwaltungsleiterin unseres Kirchenkreises, Frau Lisa Prang, und wir freuen uns ganz besonders, dass

- Herr Thomas Grabowski, Steuerberater in Lünen

uns mit seinen vielen Ideen und Fachwissen unterstützt, begleitet und berät.

An dieser Stelle noch einmal ein herzlich Willkommen an Bord der Umsatzsteuergruppe ‚U2b‘.



## Warum ein Infoblatt?

Das Steuerrecht ist sehr umfassend und nur sehr schwer auf wenige Worte zu reduzieren, ohne dass viele wichtige Themen, Fragen und Sachverhalte zu kurz kommen. Bei der Frage, wie wir dieses wichtige Thema kommunizieren können, kamen wir auf die Idee, ein Infoblatt herauszugeben. So können wir auf alle Themen, die die Änderung des Umsatzsteuergesetzes mit sich bringt, eingehen, Fragen beantworten und das Umsatzsteuerrecht vielleicht etwas ‚transparenter‘ machen. Des Weiteren haben wir so die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt auch einen aktuellen Sachstand zu geben. Ein Feedback, Lob, Anregungen, Kritik und Ideen werden übrigens gerne gesehen. Dieses Infoblatt wird nicht in regelmäßigen Abständen erscheinen, sondern werden wir eher versuchen, die dringlichsten Themen aufzuzeigen und erklären.

## Welche Themen behandeln wir in unserem ersten Infoblatt?

Das erste Infoblatt dient vornehmlich erst einmal dazu, Ihnen darzulegen, **‚worum es eigentlich geht‘** und **‚was wir eigentlich machen‘**, also das Vorgehen zur Umsetzung der Änderung im Umsatzsteuergesetz.

Viele Grüße

**Ihr Projektteam U2b**

## Worum geht es eigentlich?

Mit dem 01.01.2021 läuft die Übergangsregelung für die Besteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts aus. Dann gelten für die Umsatzsteuer neue Regelungen. Umsatzsteuer wird zukünftig nicht mehr nur im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art erfasst, sondern spielt eine Rolle bei allen Einnahmen, die seitens der Körperschaft des öffentlichen Rechts erzielt werden.



Von einer Besteuerung ausgenommen sind nach wie vor die Bereiche, in denen die Körperschaft hoheitlich tätig ist, was bei ‚Kirchens‘ dort gegeben ist, wo sie ihrem Verkündigungsauftrag nachkommen. Taufen, Hochzeiten oder Beerdigungen, ebenso wie der Konfirmationsunterricht oder der gesamte Bereich der Seelsorge sind daher nach wie vor nicht von der Umsatzsteuer erfasst;



Erstattungen für Material z.B. im Bereich des Konfi-Unterrichts oder Verkauf von Taufkerzen schon.



Ausnahmen bei der Umsatzsteuer wird es auch dort geben, wo kirchliche Stellen füreinander Dienstleistungen erbringen, wenn die Inanspruchnahme und Erbringung der Leistungen verpflichtend ist, wenn ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, das heißt eben kein Wahlrecht besteht, dass eine andere, private Stelle beauftragt werden kann.

Da ein solcher Anschluss- und Benutzungszwang gesetzlich zu regeln ist, müssen die Gemeinden hier abwarten, was durch die Landeskirche im Rahmen von gesetzlichen Regelungen vorgegeben wird.



In anderen Bereichen, das heißt dort, wo Kirche nichts Anderes macht, als andere Unternehmer auch, gelten für sie die gleichen Bedingungen, wie sie auch für alle anderen Unternehmer gelten.



Der Verkauf von Kaffee und Kuchen oder anderen Getränken, unterliegt daher genau wie die Veranstaltung von Trödelmärkten, die Unterhaltung einer Kleiderkammer oder andere Tätigkeiten, zukünftig der Umsatzbesteuerung.

**Überall dort, wo Einnahmen erzielt werden, ist daher auch zu fragen, wie diese Einnahmen umsatzsteuerlich zu bewerten sind.**

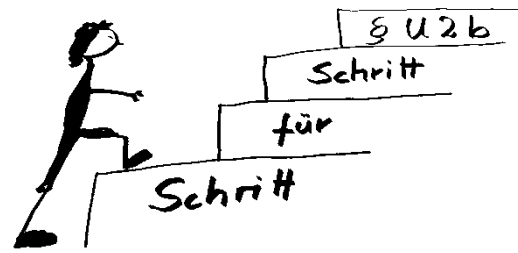
Wichtig ist hier zu wissen, dass die Unternehmereigenschaft damit verbunden ist, dass der Unternehmer selbst nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet sein darf. Überall dort, wo Umsatzsteuer zu erheben ist, ergibt sich daher auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.



Ebenfalls von Bedeutung ist, dass es im Umsatzsteuerrecht nicht darauf ankommt Gewinne zu machen, entscheidend ist allein, dass Einnahmen erzielt werden.

Im Einklang mit den Vorgaben der Landeskirche sind wir daher so vorgegangen, dass zunächst versucht wurde, alle die Bereiche zu identifizieren, in denen Einnahmen erzielt werden. Nur da, wo dies der Fall ist, macht es Sinn, auch über eine Entlastung von der in diesen Bereichen anfallenden und gezahlten Umsatzsteuer nachzudenken.

Deshalb stellen wir Ihnen zunächst nur isoliert den **Bereich der Einnahmen** vor, ohne auf die Ausgaben und die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges einzugehen.



Hier benötigen wir, zu einem späteren Zeitpunkt, auch in jedem Fall ihre Hilfe, da sehr genau zu schauen ist, welche Ausgaben hier zu einem Vorsteuerabzug führen können und was alles an Vorsteuerbeträgen den Einnahmen zugeordnet werden kann.

Sie kennen Ihre Gemeinde und wissen um das, was dort geschieht, so dass sie dann auch die Experten sind, die uns in diesen Bereichen noch unterstützen müssen.



Dass Einnahmen erzielt werden, heißt allerdings noch lange nicht, dass auch Umsatzsteuer zu erheben ist.

Im Rahmen der Umsatzsteuer wird unterschieden zwischen steuerbaren, steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen. Nur steuerbare Umsätze, z. B. der Verkauf von Kuchen und Kaffee, Einnahmen aus Trödelmärkten etc. können überhaupt steuerpflichtig sein. Viele steuerbare Umsätze sind grundsätzlich von der Steuer befreit und weiterhin gelten für manche Umsätze noch besondere Regeln zur Ermittlung der Umsatzsteuerschuld.

So ist die Durchführung von Jugendfreizeiten ebenso von der Steuer befreit, wie die Veranstaltung von Konzerten, wenn eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, dass z.B. die Chöre der Gemeinde die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen, wie diejenigen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden.

Hier und auch in vielen anderen Bereichen, müssen aber oft bestimmte Voraussetzungen oder Anerkennungen gegeben sein, damit tatsächlich Umsatzsteuer nicht anfällt. Auch diese Bereiche werden wir bei ihnen identifizieren und dafür sorgen, dass die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Andere Umsätze sind zwar grundsätzlich steuerfrei, können aber unter bestimmten Bedingungen steuerpflichtig gemacht werden. Hierzu aber zu einem späteren Zeitpunkt in einem der folgenden Newsletter mehr.

### **Unsere Arbeit:**

Wir schauen uns alle Einnahmen an, welche im Haushaltsjahr 2018 verbucht wurden.

Hier ist dann zu differenzieren, ob es sich um steuerbare, steuerfrei oder steuerpflichtige Vorgänge handelt und diese entsprechend dem Erfassungsbogen der Landeskirche kategorisiert.



Weiterhin haben wir für Sie ausgerechnet, welche von Ihnen zu leistende Zahlung sich im schlimmsten Fall durch die Umsatzsteuer ergeben kann. Wie gesagt, diese Zahl ist sozusagen das „Worst-case-Szenario“ wenn Sie alle Rechnungen, die Sie bezahlt haben, wegschmeißen und nicht nachweisen können, was ihnen überhaupt für Kosten entstanden sind.

Diese Zahlen stellen wir Ihnen gerne im Presbyterium vor.

### **Weiteres Vorgehen:**

Zunächst einmal möchten wir nicht nur die Bereiche identifizieren, in denen sich Umsatzsteuer ergeben kann, wir möchten auch, dass die Erfassung von Einnahmen und Ausgaben in diesen Bereichen richtig und vollständig erfolgt. Nur dadurch können Sie nämlich sicherstellen, dass nicht doch zu viel Umsatzsteuer an das Finanzamt weiter zu leiten ist.

Eine richtige und vollständige und vor allem getrennte Erfassung von Einnahmen und Ausgaben war zwar schon immer erforderlich, ist aber nicht immer zutreffend erfolgt.

Verkauft zum Beispiel eine Gruppe im Rahmen eines Kirchenkaffees Kaffee und Kuchen, so ist hier zu gewährleisten, dass eine getrennte Erfassung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt. Wurde in der Vergangenheit diese Verpflichtung vielleicht nicht so eng gesehen, weil ja schließlich nur zählt, was nachher tatsächlich übrigbleibt, so sieht das jetzt anders aus.

Hier einfach nur die Summe, die übrig bleibt zu verbuchen, ist unzulässig und führt zu falschen Ergebnissen, die dann seitens des Finanzamtes, vorsichtig ausgedrückt, gar nicht gern gesehen werden, da ja schließlich die Umsatzsteuer von der Einnahme zu entrichten und dann zu schauen ist, ob auch alle Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug wirklich vorliegen.



Auch ist zu beachten, dass Gruppen, die in der Gemeinde durch ihre Tätigkeit Einnahmen erwirtschaften, dann den übrigbleibenden Betrag nicht einfach „spenden“ können. Es handelt sich hier um Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, die hierfür auch steuerlich verantwortlich ist. Diese Bereiche nicht im Rahmen der gemeindlichen Buchführung zu erfassen, bedeutet, dass die betreffenden Gruppen selbst für die Versteuerung sorgen müssten und unter Umständen die gesamte Tätigkeit auch noch Ertragssteuern auslösen würde, was bei der Gemeinde wahrscheinlich nicht der Fall wäre.

Hier ist es Aufgabe der Gemeinde ihre für sie tätigen Gemeindemitglieder zu schützen und ihnen einen geschützten Bereich für ihre Aktivitäten zu bieten. Da alles, was erwirtschaftet wird, dann grundsätzlich in den Gemeindehaushalt eingeht, ist unter Umständen mit den sich engagierenden Gemeindemitgliedern zu verhandeln, dass die von ihnen erwirtschafteten Einnahmen nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

Um es allen Gruppen und Stellen in der Gemeinde zu erleichtern, die bestehenden Aufzeichnungspflichten auch zu erfüllen, werden wir hier Vorlagen und Hilfen entwickeln, die dann allen zugänglich sein sollen und auch von allen verwendet werden sollen.

Hierdurch wollen wir allen vor Ort Tätigen die Arbeit erleichtern und auch die Erfassung und Verbuchung der Vorgänge im Kreiskirchenamt einheitlich in den Griff bekommen.

Im Moment sind wir im Rahmen der erfolgreichen Abarbeitung der Fragebögen für die Gemeinden selbst noch dabei uns einen Überblick über die verschiedenen Aktivitäten zu verschaffen und zu schauen, was eigentlich alles vorkommt und vor allem auch, wer hier konkret anzusprechen ist.



Bis bald.